

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen
Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach
(OGS-Elternbeitragsatzung)

vom 17. April 2008

(Abl. MG S. 60), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 57)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 386) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) - SGV. NRW. 216 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. April 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen im Primarbereich und im Bereich der Förderschulen, deren Schulträger die Stadt Mönchengladbach ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der offenen Ganztagschule angemeldet haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Offene Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind Grundschulen und Förderschulen, an denen außerunterrichtliche Angebote im Sinne des § 9 Abs. 3 SchulG eingerichtet sind, und deren Schulträger die Stadt Mönchengladbach ist.

§ 3 Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind

1. die AWO-Familienservice gGmbH Mönchengladbach,
2. der Verein zur Bildungsförderung e.V. Mönchengladbach,
3. der Zentrum für Körperbehinderte e.V. Mönchengladbach,
4. der Förderverein der Katholischen Grundschule Holt e.V. Mönchengladbach,
5. der Verein zur Betreuung von Schulkindern der Katholischen Grundschule Bettrath-Hoven e.V. Mönchengladbach und
6. der Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Pesch Mönchengladbach.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt von den Eltern der Kinder, die an außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen im Sinne des § 2 teilnehmen, monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. In begründeten Fällen kann bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. bzw. dem darauffolgenden Werktag eines Monats fällig. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist, wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen im Sinne des § 2 richtet sich nach dem Jahreseinkommen wie folgt:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	60,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	90,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	140,00 EUR
über 49.084,00 EUR	150,00 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 10 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Nehmen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule oder eine Kindertageseinrichtung, Spielgruppe oder Kindertagespflege im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) in Anspruch, so sind für das zweite und jedes weitere Kind die nachfolgend aufgeführten Beiträge für Geschwisterkinder zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle für Geschwisterkinder festzusetzen sind.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge
	Geschwisterkinder
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	0,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	15,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	20,00 EUR
bis 61.355,00 EUR	25,00 EUR
bis 73.626,00 EUR	30,00 EUR
bis 85.897,00 EUR	35,00 EUR
über 85.897,00 EUR	40,00 EUR

§ 6 Verfahren

(1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule der Stadt als Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.

(2) Die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im

letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.